FACHKRÄFTE IN TAGESEINRICHTUNGEN FÜR KINDER

Stand März 2026

Senatsverwaltung
für Bildung, Jugend
und Familie

BERLIN

Teil A – Fachpersonal 2
1. Sozialpädagogische Fachkräfte 2
2. Fachkräfte für Teilhabe und Inklusion 2
Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende 3
1. Grundsätze 3
1.1 Einführung 3
1.2 Sprachanforderungen 3
1.3 Sprachauflagen 3
1.4 Quotenregelung 4
1.5 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.1 bis 2.4 4
1.6 Anmeldeverfahren auf den Personalschlüssel und Eintrag ins ISBJ-Personalmodul 4
2. Im Quereinstieg anerkennungsfähige Personen 6
2.1 Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG) 6
2.2 befristete Fachkräfte im Anerkennungsverfahren 7
2.3 Personen, die für Kitas mit einer besonderen Ausrichtung anerkannt werden können (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG) 7
2.4 Sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG mit pädagogischem Abschluss 7
3. auf Antrag durch Kitaträger anerkennungsfähige Personen 8
3.1 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Native Speaker (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG) 8
3.2 Personen mit einschlägiger pädagogischer Praxiserfahrung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG) 8
3.3 Personen in einer Form der berufsbegleitenden Ausbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFöG) 9
4. Fort- und Weiterbildungsauflagen 9
4.1 dauerhafte einrichtungsgebundene Anerkennung für Native Speaker und Personen mit pädagogischer Praxiserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2 10
4.2 dauerhafte Anerkennung für Sonstige geeignete Personen (Nr. 2.4) 10
4.3 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende mit qualifiziertem Berufsabschluss 10
4.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende im Rahmen einer besonderen Ausrichtung 11

Teil A - Fachpersonal

Das Berliner Kindertagesförderungsgesetz (KitaFöG) regelt in § 10, das zur Förderung der Kinder sozialpädagogische Fachkräfte zu beschäftigen sind. Folgende Abschlüsse bzw. Referenzberufe gehören zu den Fachkräften nach § 11 VO KitaFöG:

1. **Sozialpädagogische Fachkräfte**
   - staatlich anerkannte Erzieherin, staatlich anerkannter Erzieher,
   - staatlich anerkannte Kindheitspädagogin, staatlich anerkannter Kindheitspädagoge,
   - staatlich anerkannte Sozialpädagogin, staatlich anerkannter Sozialpädagoge,
   - staatlich anerkannte Sozialarbeiterin, staatlich anerkannter Sozialarbeiter,
   - Diplom oder Bachelor Gemeindepädagogik
   - Diplom-Pädagogik
   - Bachelor oder Diplom Frühpädagogik/Elementarpädagogik, Kindheitswissenschaft/-en oder vergleichbare Abschlüsse
   - Mono - Bachelor Erziehungswissenschaft/-en bzw. Diplom oder Bachelor oder Magister der Erziehungswissenschaft mit dem Schwerpunkt Sozialpädagogik, Soziale Arbeit oder Kindheitspädagogik,
   - durch die Kultusministerkonferenz anerkannte Ausbildungen in erzieherischen Berufen gemäß Artikel 37 Einigungsvertrag (https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/1991/1991_06_14-Erzieherberufe-ehem-DDR.pdf)
   - durch die Kita-Aufsicht nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG anerkannte Fachkräfte

2. **Fachkräfte für Teilhabe und Inklusion**
   - staatlich anerkannte Heilpädagoginnen bzw. staatlich anerkannte Heilpädagogen (Fachschule) oder staatlich anerkannte Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (B.A. oder Diplom)
   - Erzieher und Erzieherinnen mit entsprechender Zusatzqualifikation (Facherzieherinnen und Facherzieher für Teilhabe und Inklusion, vormals Facherzieherin für Integration)
   - Fachkräfte mit entsprechender Zusatzqualifikation (Fachkräfte für Teilhabe und Inklusion, vormals Fachkräfte für Integration)
   - Fachkräfte mit gleichwertigen Ausbildungen (Bachelor oder Diplom Rehabilitationspädagogik)

Fachkräfte für die Förderung von Kindern mit Behinderungen können auch in der pädagogischen Gruppenarbeit tätig sein. Dies gilt auch dann, wenn nicht ausreichend Kinder mit Integrationsstatus in der Einrichtung betreut werden.

Teil B Beschäftigungsmöglichkeiten und Verfahren für Quereinsteigende

1. Grundsätze

1.1 Einführung

Die Quereinstiegsmöglichkeiten nach § 11 Abs. 3 Nr. 1-3 Kindertagesförderungsverordnung (VOKita-FöG) richten sich ausschließlich an Personen, die ein sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit einem Kitaträger eingehen. Quereinsteigende in der Arbeitnehmerüberlassung können nicht auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Sie können jedoch im Falle personeller Engpässe rechnerisch berücksichtigt werden.

Die Vergütung erfolgt ortsüblich und angemessen.[1] Im Rahmen des Quereinstieges sind Springertätigkeiten nur für Quereinsteigende nach Nr. 2.4 möglich.

Je nach beruflicher Vorerfahrung kann es möglich sein, dass für eine Person mehrere Optionen des Quereinstiegs in Frage kommen. Es gilt, dass jede Person nur in einer Art des Quereinstieges anerkannt werden kann. Ein Wechsel der Quereinstiegsart ist, sofern die Voraussetzungen dafür gegeben sind, möglich. Dabei verliert die vorherige Anerkennung automatisch ihre Gültigkeit.

1.2 Sprachanforderungen

Quereinsteigende nichtdeutscher Herkunftssprache[2] weisen im Antragsverfahren deutsche Sprachkenntnisse mindestens auf dem Niveau C1 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nach. Der Nachweis ist mit einem anerkannten Sprachzertifikat (TELC, Goethe, Test-DAF, DSH) zu erbringen.

Native Speaker in bilingualen Einrichtungen benötigen den Nachweis des Sprachniveaus B2 hinsichtlich der deutschen Sprachkenntnisse nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

1.3 Sprachauflagen

Im Rahmen des Ermessens kann die Kita-Aufsicht bereits Quereinsteigende mit dem Sprachniveau B2 zulassen. Die Anerkennung erfolgt zunächst unter der Auflage, das geforderte Sprachniveau innerhalb einer angemessenen Frist zu erreichen. Sprachauflagen sind vor pädagogischen Fort- oder Weiterbildungsauflagen zu erfüllen. Quereinsteigende mit Sprachauflage können nur mit maximal 30 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden.

Die Frist für die Erlangung der benötigten Sprachkenntnisse kann nur bei nachweisbaren und angemessenen Spracherwerbsbemühungen oder nicht selbst zu vertretenden Gründen verlängert werden.

Verfahren:

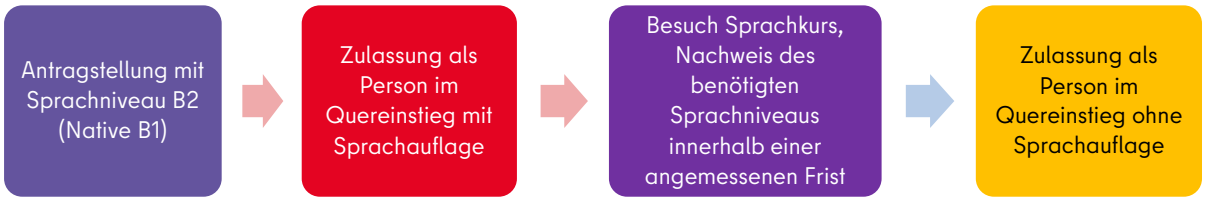

[1] Gem. § 4 Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen für Kinder (Rahmenvereinbarung - RV Tag)
[2] Ausnahmen gelten für alle Personen mit deutschem Schul-, Berufsabschluss oder Studienabschluss

1.4 Quotenregelung

Voraussetzung für die Anrechnung von Quereinsteigenden auf den Personalschlüssel ist die Beschäftigung von mindestens 3 Fachkräften, in Kleinsteinrichtungen mit maximal 25 betriebserlaubten Plätzen ist die Beschäftigung von mindestens 2 Fachkräften erforderlich.

Im Quereinstiegskontingent werden nur die tatsächlich auf den Personalschlüssel angerechneten Stunden berücksichtigt.

	Allgemeine Regel	**Regelung für die Anrechenbarkeit von Sonstigen geeigneten Personen/Praktiker**	**Regelung für die Anrechenbarkeit von Quereinsteigenden in Einrichtungen mit besonderen Konzepten**	**Regelung für Einrichtungen mit bilingualen Konzepten**
Quotenregelung	*1/3 des Gesamtpersonals (Formel: Anzahl der arbeitsvertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit der Fachkräfte /2)*	**innerhalb der allgemeinen Regel:** *½ Stelle je angefangene 40 Plätze nach Betriebserlaubnis*	**innerhalb der allgemeinen Regel:** *1 Stelle je angefangene 80 Plätze nach Betriebserlaubnis*	Grundsätzlich gilt die **allgemeine Regel** (1/3 des Gesamtpersonals) auf Antrag kann diese Quote auf bis zu 50% erhöht werden

Die Quote nach der allgemeinen Regelung darf (mit Ausnahme des Antragsverfahrens bei bilingualen Einrichtungen) nicht überschritten werden.

1.5 Anerkennungsverfahren für Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.1 bis 2.4

Grundsätzlich müssen alle Quereinsteigenden nach Teil B Nr. 2.1 bis 2.4 vor der Anrechnung ihrer Wochenarbeitszeit auf den Personalschlüssel eine Anerkennung als Quereinsteigende nach § 11 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 VOKitaFöG beantragt und erhalten haben.

Die für die Anerkennung benötigten Antragsformulare sowie die Sprech- und Hotline-Zeiten sind im Internet unter https://www.berlin.de/sen/jugend/fachkraefte/quereinstieg-erzieherberuf/ veröffentlicht. Zusätzlich erhalten Quereinsteigende mit der Anerkennung einen Registrierungsgutschein, der für die Anmeldung zur Anrechnung auf den Personalschlüssel zu nutzen ist.

1.6 Anmeldeverfahren auf den Personalschlüssel und Eintrag ins ISBJ-Personalmodul

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel von anerkannten Quereinsteigenden und Personen in einer Form der berufsbegleitenden Ausbildung erfolgt im Anmeldeverfahren. Hierfür ist das Formular „Quereinstiegserfassung“ für Personen in der berufsbegleitenden Ausbildung bzw. der Registrierungsgutschein für alle anderen Quereinsteigenden zu nutzen.
Die im ISBJ-Personalmodul hinterlegten Personalangaben müssen wahrheitsgetreu, aktuell und vollständig sein. Die Übermittlung der Anmeldeformulare der Quereinsteigenden ist unverzüglich nach Einstellung, spätestens nach einer Frist von 4 Wochen vorzunehmen. Hierbei sollen Registrierungsgutscheine per E-Mail, Quereinstiegserfassungen per Post übersandt werden.

Mit Verweis auf 1.1 sind Quereinsteigende, die im Rahmen der Arbeitnehmerüberlassung in Berliner Kindertageseinrichtungen tätig sind, nicht anrechnungsfähig und müssen daher nicht mit dem Registrierungsgutschein angemeldet werden. Diese Personen sind im ISBJ-Personalmodul als anderes nichtpädagogisches Personal zu erfassen.
Nach Eingang der Quereinstiegsanmeldung prüft die Kita-Aufsicht die Voraussetzungen, gibt die quereinsteigende Person bei vorhandenem Kontingent im ISBJ-Personalmodul frei und teilt dem Träger der Einrichtung die Anrechnung auf den Personalschlüssel schriftlich mit. Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist ein Verwaltungsakt.

a. Verfahren bei Personen in einer Form der berufsbegleitenden Ausbildung nach 3.3.

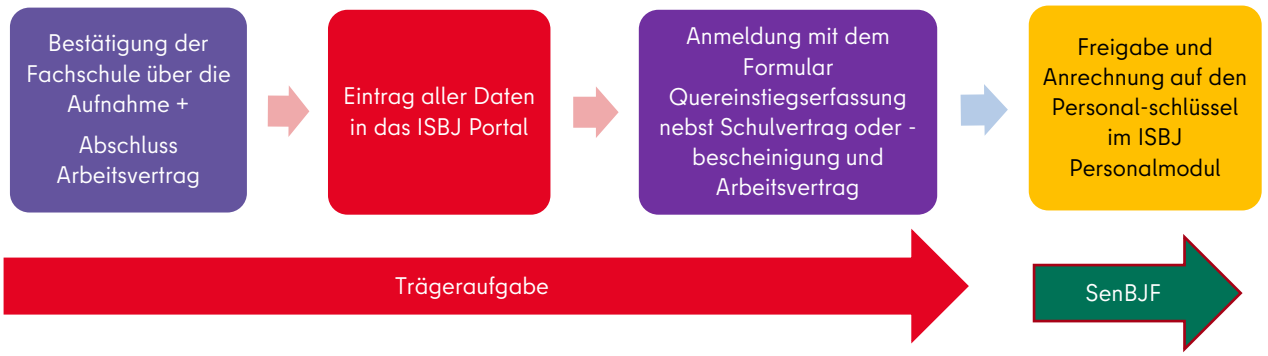

Postalisch einzureichende Dokumente:

- Formular **Quereinstiegserfassung** zu finden unter: https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/
- Schulvertrag bzw. -bescheinigung
- Kopie des Arbeitsvertrags (zur Absicherung der Mindestvergütung in Anlehnung an TV-L S4)

b. Verfahren bei anerkannten Quereinsteigenden nach 2.1. bis 2.4.

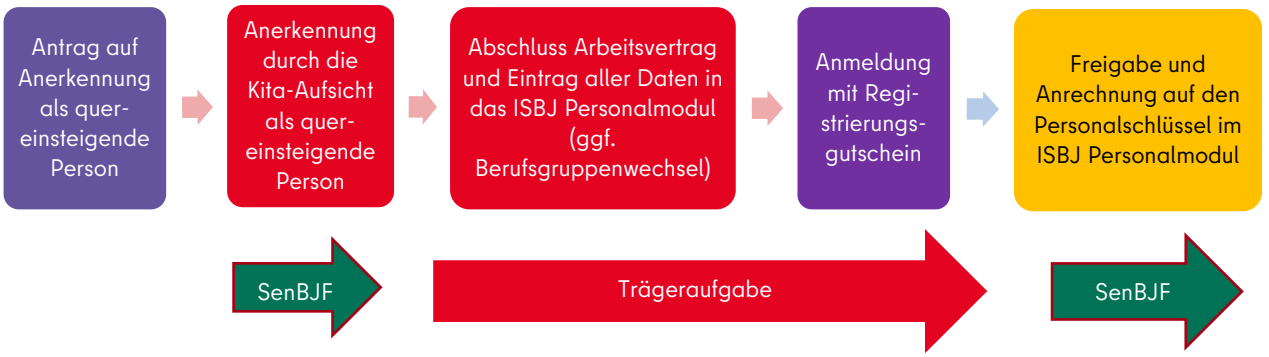

Per E-Mail an QuereinstiegserfassungISBJ-Portal@senbjf.berlin.de einzureichende Dokumente:

- Registrierungsgutschein (Kopie vom Original oder die **Vorlage - Registrierungsgutschein** (siehe https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/)

c. Verfahren bei Native Speakern

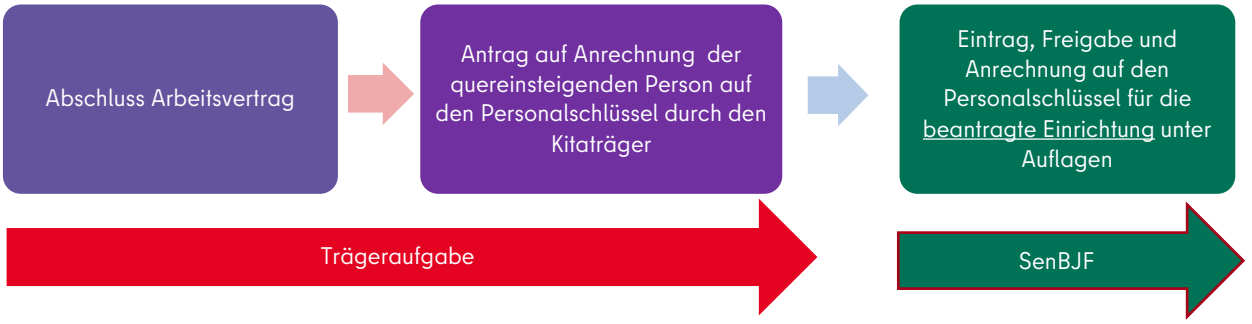

Postalisch einzureichende Dokumente:

- Antrag auf Anrechnung auf den Personalschlüssel nebst den darin genannten Unterlagen

d. Verfahren bei Personen mit pädagogischer Praxiserfahrung

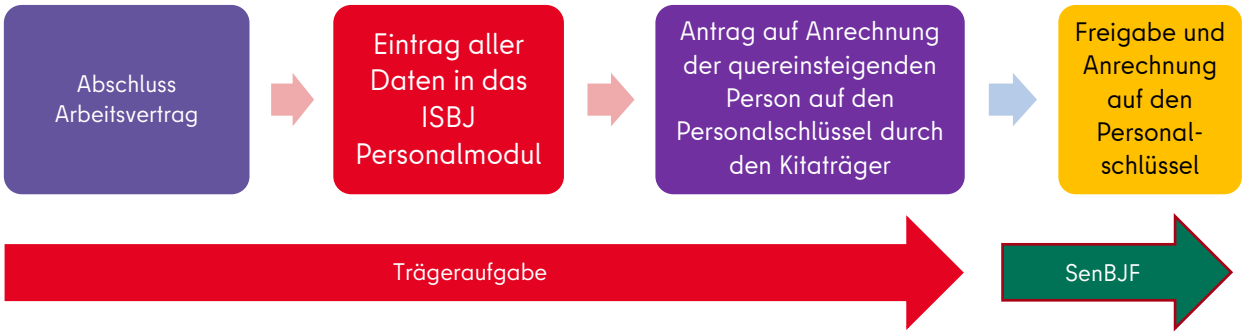

Postalisch einzureichende Dokumente:

- Antrag auf Anrechnung auf den Personalschlüssel nebst den darin genannten Unterlagen

2. Im Quereinstieg anerkennungsfähige Personen

2.1 Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG)

Absolventinnen und Absolventen folgender Ausbildungs- bzw. Studiengänge sind als Quereinsteigende mit einem qualifizierten Berufsabschluss auf den Personalschlüssel anerkennungsfähig:

anerkennungsfähige pädagogische Berufe mit Hochschulabschluss	anerkennungsfähige pädagogische Berufe Fachschul- bzw. Berufsfachschulabschluss
1. Magistra oder Magister oder Bachelor-Hauptfach Erziehungswissenschaft 2. erstes oder zweites Staatsexamen Lehramt 3. Diplom oder Bachelor Psychologie (Diplom, B.A.) 4. Diplom oder Bachelor Sport-, Kunst-, Theater- und Musikpädagogik 5. Diplom oder Bachelor Sprachheilpädagogik und vergleichbare Abschlüsse	6. Familienpfleger und Familienpflegerinnen (staatlich geprüft) 7. Ergotherapeutinnen und Ergotherapeuten 8. Logopädinnen und Logopäden 9. Sozialpädagogische Assistentin und Sozialpädagogischer Assistent (staatlich geprüft) 10. Kinderpfleger und Kinderpflegerinnen, (staatlich anerkannt) 11. Heilerziehungspflegerinnen und Heilerziehungspfleger (staatlich anerkannt)

Hochschulabschlüsse sind nur dann anerkennungsfähig, sofern in den pädagogikaffinen Bereichen eine Mindestcreditzahl von 75 erreicht wird. Praxisphasen werden dabei maximal mit 15 Credits angerechnet. Über Nr. 1-5 hinaus können auch weitere Hochschulabschlüsse anerkannt werden.

2.2 befristete Fachkräfte im Anerkennungsverfahren

Personen mit einer im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikation als Erzieherin/Erzieher oder im Bereich der Sozialarbeit/Sozialpädagogik, Kindheitspädagogik bzw. Heilpädagogik, die sich im Anerkennungsverfahren befinden, können zunächst befristet für 2 Jahre als Fachkraft im Anerkennungsverfahren anerkannt werden. Der Feststellungsbescheid seitens der für die Gleichwertigkeitsprüfung ausländischer Abschlüsse zuständigen Stelle muss vorliegen.

Den notwendigen Anpassungsmaßnahmen für die staatliche Anerkennung muss für die Zeit der Anerkennung als Fachkraft im Anerkennungsverfahren aktiv nachgegangen werden.

2.3 Personen, die für Kitas mit einer besonderen Ausrichtung anerkannt werden können (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG)

Personen, die berufliche Qualifikationen nachweisen können, welche für die Umsetzung einer pädagogischen **Ausrichtung** in den Schwerpunkten **Medienpädagogik, Körper und Bewegung, Musik, Naturwissenschaften und Umweltpädagogik, Kunst- und kreatives Handwerk, Theaterpädagogik oder Heilpädagogische Gruppen** förderlich sind, können im Rahmen dieser Regelung anerkannt werden. Hierbei wird in der Regel eine abgeschlossene, für die Ausrichtung qualifizierende Ausbildung in der Regel auf Fachschulniveau vorausgesetzt.

Mit der Anerkennung erhalten diese Quereinsteigenden einen Registrierungsgutschein mit den Erfordernissen (1) **Aufgabenbeschreibung** und (2) **Einarbeitungskonzept**, welche vom Träger zu erstellen und an die Kita-Aufsicht zu übermitteln sind. Aus der Aufgabenbeschreibung muss die Rolle in der Einrichtung präzise hervorgehen und deutlich werden, wie die Einrichtung die Kompetenzen und Fähigkeiten der künftigen Kraft nutzen möchte. Im Einarbeitungskonzept soll deutlich werden, wie die künftige Kraft in den pädagogischen Alltag begleitet und integriert wird. Hilfstätigkeiten sind in diesem Zusammenhang nicht genehmigungsfähig.

2.4 Sonstige geeignete Personen nach § 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG mit pädagogischem Abschluss

Als Sonstige geeignete Personen können folgende Gruppen zugelassen werden:

- staatlich geprüfte*r Sozialassistent*in
- Kindertagespflegepersonen gemäß § 43 SGB VIII mit mindestens zweijähriger entsprechender Tätigkeitserfahrung
- Hebammen und Entbindungspfleger
- andere päd. Abschlüsse, die nicht den Anforderungen nach Teil B Nr. 2.1 dieser Regelung entsprechen

3. auf Antrag durch Kitaträger anerkennungsfähige Personen

3.1 Personal, das für die Realisierung einer bilingualen Konzeption der Einrichtung eingesetzt wird - Native Speaker (§ 11 Abs. 3 Nr. 1 VOKitaFöG)

Kindertageseinrichtungen, die ein zweisprachiges Konzept nach dem Immersionsprinzip verfolgen, haben die Möglichkeit, muttersprachliches Personal in der anderen Bezugssprache einzusetzen. Im Antragsverfahren bestätigt der Träger hierfür explizit hinreichende Kenntnisse in der konzeptionell dargestellten Bezugssprache, die mindestens dem Sprachniveau C1 entsprechen. Die Deutschkenntnisse sind grundsätzlich nachzuweisen, die hinreichenden Kenntnisse der Bezugssprache müssen der Kita-Aufsicht im Zweifelsfall nachgewiesen werden. Die Anerkennung erfolgt einrichtungsbezogen und unter Fortbildungs- und ggf. Sprachauflagen, die von der Kita-Aufsicht erteilt werden.
Zur Stärkung des Aspektes der Mehrsprachigkeit kann die Quereinstiegsquote für bilinguale Einrichtungen auf Antrag erhöht werden. Voraussetzung hierfür sind, dass an dem Kita-Standort seit mindestens drei Jahren ein betriebserlaubtes, bilinguales Konzept regelhaft umgesetzt wird, der Träger sich als zuverlässig erwiesen hat und die Einrichtung über ausreichend sozialpädagogisches Fachpersonal verfügt, um eine Quotenregelung geltend machen zu können.

Die Erhöhung der Quereinstiegsquote orientiert sich an folgenden Vorgaben:

	Fachpersonal	Native Speaker mit päd. Ausbildung oder Quereinsteigende nach Nr. 2.1, 2.2 oder 3.3. dieser Regelung	Native Speaker ohne pädagogische Ausbildung
Anteil am anrechenbaren Gesamtpersonal	mindestens 50%	maximal 50%	maximal 20%
		Die Summe der anrechenbaren Quereinsteigenden darf 50% nicht überschreiten.	

Die Erhöhung der Quereinstiegsquote setzt die Genehmigung der zuständigen Kita-Aufsicht voraus. Die Erlaubnis gilt unbefristet und kann bei Wegfall der erlaubnisrelevanten Voraussetzungen reduziert bzw. zurückgenommen werden.

3.2 Personen mit einschlägiger pädagogischer Praxiserfahrung (§ 11 Abs. 3 Nr. 3 VOKitaFöG)

Personen mit mittlerem Schulabschluss sowie einer 12-monatigen einschlägigen nachweisbaren pädagogischen Praxiserfahrung mit mindestens der Hälfte der ortsüblichen Wochenarbeitszeit, die zusammenhängend in der aktuellen Kita erbracht wurde, können auf Antrag durch den Kitaträger auf den Personalschlüssel angerechnet werden. Die Anerkennung erfolgt einrichtungsbezogen und unter Fortbildungs- und ggf. Sprachauflagen. Springertätigkeiten oder Trägerwechsel werden nicht berücksichtigt. Bei einem Wechsel innerhalb der Einrichtungen eines Trägers kann die Anrechnung auf den Personalschlüssel frühestens nach 6 Monaten der Tätigkeitsaufnahme in der neuen Einrichtung erfolgen.

Die Anträge zu **3.1** und **3.2** sind zu finden unter: https://www.berlin.de/sen/jugend/familie-und-kinder/aufsicht/kitaaufsicht/fachinfo/

3.3 Personen in einer Form der berufsbegleitenden Ausbildung (§ 11 Abs. 3 Nr. 2 VOKitaFöG)

Personen, die eine berufsbegleitende Ausbildung oder einen berufsbegleitenden bzw. dualen Studiengang absolvieren, der zum Status Fachkraft nach Teil A dieser Regelung führt, können mit Vorlage der verbindlichen Aufnahmebestätigung der Fachschule für Sozialpädagogik bzw. der Immatrikulationsbescheinigung der Hochschule auf den Personalschlüssel angerechnet werden. § 4 Abs. 4 S. 5 der Rahmenvereinbarung über die Finanzierung und Leistungssicherstellung der Tageseinrichtungen (RV Tag) ist zu beachten.

Personen, die die berufsbegleitende Ausbildung (Teilzeitausbildung) zur staatlich anerkannten Erzieherin bzw. Erzieher absolvieren, können mit mindestens 14,5 Stunden und maximal 23 Wochenstunden auf den Personalschlüssel angerechnet werden[3].

Das Beschäftigungsverhältnis bei dem Träger der Kindertageseinrichtung soll bis zum Ende der berufsbegleitenden Ausbildung andauern.

Mit dem endgültigen Nichtbestehen der Ausbildung endet die Anrechnung auf den Personalschlüssel. Wird die Ausbildung unterbrochen oder verlängert, so ist dies durch den Träger der Einrichtung der Kita-Aufsicht unverzüglich anzuzeigen.

Die Anrechnung auf den Personalschlüssel ist für den Zeitraum der Ausbildungsunterbrechung nicht möglich.

4. Fort- und Weiterbildungsauflagen

Quereinsteigende nach Nr. 2.1 bis 2.4 und Nr. 3.1 und 3.2 dieser Regelung werden unter Fort- oder Weiterbildungsauflagen anerkannt. Fort- und Weiterbildungen müssen innerhalb der Anerkennungsfrist absolviert werden. Die Fort- und Weiterbildungen werden bei durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie zertifizierten Anbietern absolviert. Diese werden beständig weiterentwickelt. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung sind dies:

Anerkennung	qualif. Berufsabschluss	Fachkräfte im Anerkennungsverfahren	bes. Ausrichtung	sonst. geeignete Personen	Personen mit Praxiserfahrung und Native Speaker
Fort- bzw. Weiterbildungsauflage	Basis- oder Kombinationskurs (Umfang 128h/228h)	Absolvierung der Anpassungsmaßnahmen für die Gleichstellung	Kombinationskurs (Umfang 300h)	Grundkurs (Umfang 128h)	Grundkurs+ (Umfang 228h)

[3] 5 Stunden werden über die Teilanrechnung und Anleitungsbudget (TAAB) finanziert.

4.1 dauerhafte einrichtungsgebundene Anerkennung für Native Speaker und Personen mit pädagogischer Praxiserfahrung nach Nr. 3.1 und 3.2

Träger, die Quereinsteigende nach Nr. 3.1 und 3.2 beschäftigen, können nach Absolvierung der Fortbildungsauflagen die Entfristung der Anerkennung beantragen. Voraussetzung ist eine mindestens 12-monatige Anrechnung auf den Personalschlüssel bei dem Kitaträger.

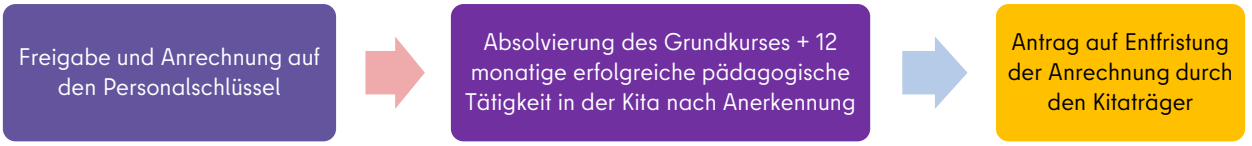

4.2 dauerhafte Anerkennung für Sonstige geeignete Personen (Nr. 2.4)

Quereinsteigende nach Nr. 2.4 dieser Regelung können nach Absolvierung der Fortbildungsauflage die Entfristung ihrer Anerkennung beantragen. Voraussetzung ist eine mindestens 12-monatige Anrechnung auf den Personalschlüssel bei einem Kitaträger. Die notwendigen Antragsunterlagen erhalten die Quereinsteigenden mit ihrer Erstanerkennung.

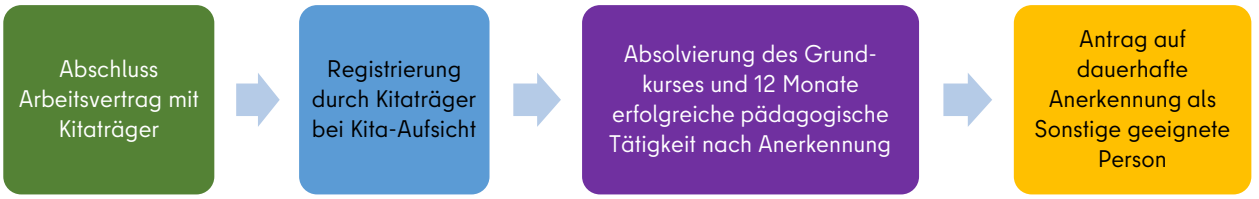

4.3 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende mit qualifiziertem Berufsabschluss

Anerkannte Quereinsteigende mit qualifiziertem Berufsabschluss, die die im Anerkennungsverfahren festgesetzte Auflage nach Nr. 4 dieser Regelung erfüllt haben und eine mindestens 9-monatige erfolgreiche pädagogische Praxiserfahrung[4] in einer Berliner Tageseinrichtung für Kinder oder der ergänzenden und außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung in der Primarstufe an Ganztagsschulen nachweisen[5], können bei der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie als Inhaber*in eines gleichwertig anerkannten Abschlusses einen Antrag stellen und damit im Tätigkeitsfeld Kita und im Feld der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung an der Ganztagsschule der Primarstufe im Land Berlin als sozialpädagogische Fachkraft anerkannt werden.

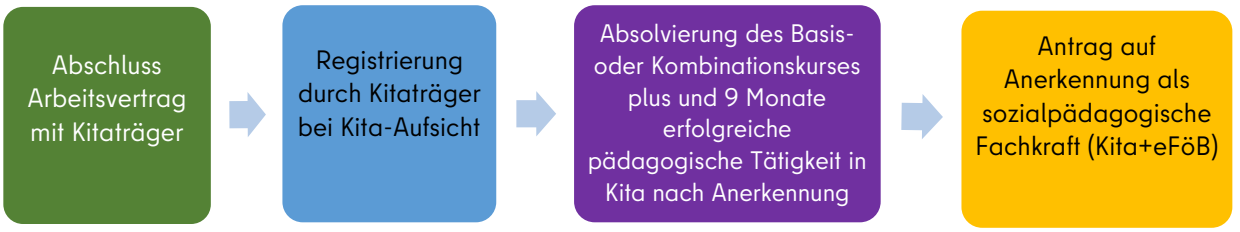

[4] Für eine Anerkennung als Fachkraft benötigen sozialpädagogische Assistenzen eine mindestens 48-monatige Praxiserfahrung.

[5] Nicht anerkennungsfähig sind in diesem Zusammenhang Tätigkeiten innerhalb der Arbeitnehmerüberlassung.

4.4 Anerkennungsverfahren als Fachkraft nach § 11 Abs. 2 Nr. 6 VOKitaFöG/ § 16 Abs. 2 SchüFöVO für Quereinsteigende im Rahmen einer besonderen Ausrichtung

Quereinsteigende nach Teil B Nr. 2.3 dieser Regelung, die die Weiterbildung nach Teil B Nr. 4 erfolgreich abgeschlossen haben und eine mindestens 12-monatige päd. Tätigkeit im Rahmen ihrer Anerkennung[6] nachweisen, können auf Antrag durch die Kita-Aufsicht bzw. durch die Schulaufsicht im jeweiligen Schwerpunkt für entsprechende Einrichtungen als Fachkraft anerkannt werden.

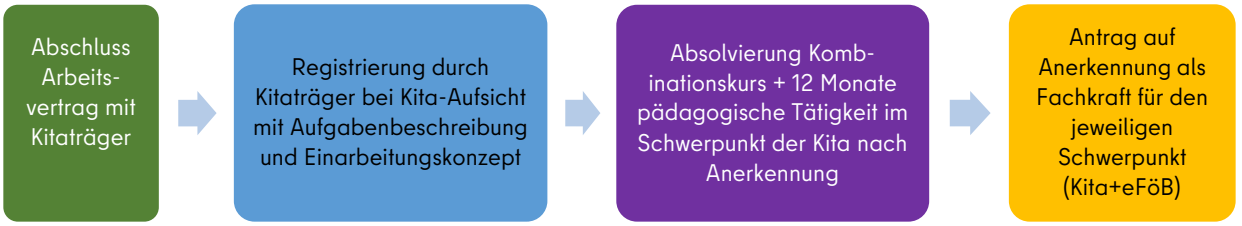

Nach einer 3-jährigen Tätigkeit als Fachkraft für den jeweiligen Schwerpunkt entfällt auf Antrag die Beschränkung auf den Schwerpunkt.

Diese Regelung tritt am 01.04.2026 in Kraft und hat Gültigkeit, bis sie durch eine neue Regelung ersetzt wird.

[6] In der Regel ist hierfür die Anrechnung auf den Personalschlüssel erforderlich.